

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Datenerhebung zur *Liquidity Coverage Ratio* (LCR) im Zuge der Umsetzung von Basel III

(Letzte Änderung vom 15. März 2013)

A. Allgemeine Fragen

1. Nach welchem Rechnungslegungsstandard ist die Probeerhebung auszufüllen?

Der den sonstigen Meldungen zugrunde liegende Rechnungslegungsstandard soll, soweit sinnvoll, angewendet werden. Beim Marktwert von Aktiva kann vom Niederstwertprinzip abgewichen werden.

2. Wir schliessen die Buchhaltung nach dem Abschlussstagprinzip ab. In Bezug auf die *Liquidity Coverage Ratio* LCR hat das Abschlussstagprinzip den Nachteil, dass nicht die effektiven Geldströme abgebildet werden. Ist es zulässig, die LCR nach Erfüllungstagprinzip (Valuta) und die Buchhaltung bzw. die restlichen Statistiken nach Abschlussstagprinzip zu melden?

Die LCR sollte nach Möglichkeit entsprechend Erfüllungstagprinzip ausgefüllt werden.

3. Sind aus den Basler Dokumenten bekannte Abflussraten und *Haircuts* bei den angegebenen Werten bereits zu berücksichtigen?

Nein. So ist bei Level 2 Aktiva z.B. der tatsächliche Marktwert im Reportingtemplate zu rapportieren und nicht der bereits um 15 % *Haircut* verringerte. Ebenso sind Abflüsse von Privat oder Firmenkunden nicht bereits mit einer Abflussannahme zu gewichten sondern das komplette fällige Volumen zu rapportieren.

4. Können 30 Tage und ein Monat gleichgesetzt werden?

Nein. Die LCR betrachtet explizit Zahlungen innert der nächsten 30 Kalendertage. Wird z.B. am 31.3. ein Kredit mit einer Laufzeit von einem Monat an ein Unternehmen vergeben, kann dieser im Reporting per 31.3. als Zufluss innert 30 Tagen erfasst werden. Wird dieser Kredit am 30.4. mit einer Laufzeit von einem Monat gerollt, stellt er für das Reporting per 30.4. keinen Zufluss innert 30 Tagen mehr dar.

5. **Können alle liquiden Aktiven einer Tochter, welche die LCR selber erfüllen muss, vollumfänglich angerechnet oder darf in der konsolidierten LCR lediglich der Teil als liquide Aktiven berücksichtigt werden, den die Tochter zur Erfüllung einer LCR von 100 % benötigt? Können die Geldmittelzuflüsse vollumfänglich eingerechnet werden, auch wenn diese bei der Tochter 75 % der Geldmittelabflüsse übersteigen?**

Für die konsolidierte Sicht können die liquiden Aktiva der Tochter grundsätzlich berücksichtigt werden. Einzige Ausnahme stellt die Situation dar, dass bei einer Tochter oder Niederlassung aufgrund geltender Rechtsnormen und aufsichtsrechtlicher Vorschriften Liquiditätstransferbeschränkungen vorliegen, die den Transfer der die Nettozahlungsmittelabflüsse übersteigenden qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva des Einzelinstituts verunmöglichen. In diesem Fall ist der die Nettozahlungsmittelabflüsse des Einzelinstituts übersteigende, aber nicht transferierbare Teil der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva in Zeile 47 zu rapportieren. Die 75 %-Regelung auf Ebene der Tochter ist für die konsolidierte Betrachtung irrelevant – es können also alle Zuflüsse berücksichtigt werden.

B. Fragen zum Erhebungsbogen

B.1 Fragen zur LCR konsolidiert

B.1.1 Qualitativ hochwertige liquide Aktiva (Abschnitt A im Erhebungsbogen)

1. Wie werden Schuldverschreibungen von Finanzinstituten erfasst?

Unbesicherte Schuldverschreibungen von Finanzinstituten dürfen nicht erfasst werden. Besicherte Schuldverschreibungen von Finanzinstituten dürfen hingegen nur dann nicht erfasst werden, wenn sie von der Bank selbst oder einer ihrer verbundenen Gesellschaft begeben wurden.

2. Dürfen *Covered Bonds*, die von Finanzinstituten ausgegeben wurden, berücksichtigt werden?

Während Schuldverschreibungen, die von anderen Finanzinstituten emittiert wurden, nicht berücksichtigt werden dürfen, können *Covered Bonds*, die von anderen Finanzinstituten begeben wurden, erfasst werden. Bedingung hierfür ist jedoch, dass es sich um keine Eigenemissionen oder Emissionen von verbundenen Unternehmen handelt und die Grundbedingungen für Level 1 und Level 2-Aktiva (breiter, tiefer und funktionierender Markt usw.) gegeben sind.

3. Wie müssen die Schweizer Pfandbriefe der Limmat-Transaktionen behandelt werden?

Für Schweizer Pfandbriefe der Limmat-Transaktionen ist das Kriterium, dass sie an einem breiten, tiefen und funktionierenden Markt gehandelt werden, der sich durch einen niedrigen Konzentrationsgrad auszeichnet, nicht gegeben. Entsprechend sind sie nicht zu berücksichtigen.

4. Ist es richtig, wenn die Postcheckguthaben und Guthaben bei der SECB (euroSIC) in Zeile 1 "Münzen und Banknoten" aufgeführt werden?

Nein. Postcheckguthaben sind wie Sichteinlagen bei anderen Instituten nicht zu erfassen. Die Definition flüssiger Mittel gemäss FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“ gilt in diesem Zusammenhang nicht, weshalb bewusst der Begriff „Münzen und Banknoten“ statt „flüssige Mittel“ gewählt wurde.

5. Ist es richtig, wenn Schuldverschreibungen der Österreichischen Kontrollbank, Rating AAA, mit Garantie der Republik Österreich, unter Zeile 5 aufgeführt werden?

Nein. Da die Schuldverschreibungen entsprechend SA-BIZ kein RW 0 % sondern 20 % aufweisen, sind diese unter Zeile 17 aufzuführen. Dies gilt analog z.B. auch für Schuldverschreibungen der KfW.

HINWEIS: Die Erfassung von Anleihen von Banken mit Garantie eines Zentralstaats ist noch in der Diskussion, da Anleihen von Banken per se nicht erfasst werden können.

6. Ist es richtig, wenn Schuldverschreibungen von Eurofima, Rating AAA, Supranat. Organisation, unter Zeile 19 "von sonstigen öff. Stellen emittiert" aufgeführt werden?

Nein. Unter „öffentliche Stellen“ sind nur Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften entsprechend ERV respektive Rz 242 des FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“ zu erfassen.

HINWEIS: Die Behandlung von Eurofima ist noch in der Diskussion. Da Staatsgarantien von Staaten mit unterschiedlichem Risikogewicht vorliegen, erwarten wir derzeit, dass entsprechende Anleihen unter Zeile 17 abgetragen werden.

7. Können Edelmetallbestände grundsätzlich nirgends bei den qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva angerechnet werden?

Ja. Edelmetallbestände können nicht als liquide Aktiva angerechnet werden.

8. Wie ist die Engpassfinanzierungsfazität der SNB zu erfassen?

Der Bank gegen Sicherheiten gewährte Fazilitäten sind nicht zu erfassen – nur die entsprechenden Assets, solange sie nicht durch Ziehen der Fazilität genutzt sind.

9. Grundsätzlich müssen die relevanten Aktiva unter der Kontrolle der Tresorerie sein. In Zeile 49 sind aber "sämtliche" SNB-repofähigen Aktiva aufzuführen. Bedeutet dies, dass hier auch Positionen, die nicht unter Kontrolle der Tresorerie stehen einzuschliessen sind?

Bei der Erhebung der SNB-repofähigen Aktiva sind auch nicht unter Kontrolle der Tresorerie stehende Aktiva anzugeben.

- 10. Im FINMA-Meldeformular muss in Kol. 1 der Marktwert erfasst werden. Bei Obligationen gehört unseres Erachtens nebst dem Marktwert auch der aufgelaufene Marchzins dazu. Teilen Sie unsere Einschätzung?**

Seitens der Basler Vorgaben gibt es hierzu keine definitive Regelung. Das Liquiditätsgenerierungspotential wird jedoch durch die Marchzinsen positiv beeinflusst, weshalb diese in der aktuellen Erhebung erfasst werden können.

- 11. Dürfen Wertpapiere von Finanzierungsgesellschaften (z.B. Nestlé Finance International, Roche Holdings Inc.), welche die restlichen Kriterien erfüllen, zu den qualitativ hochwertig liquiden Aktiven dazugezählt werden? Diese fallen ja nicht unter den Ausschluss der Fussnote 2 der Bearbeitungshinweise.**

Finanzinstitute sind entsprechend der Regeltextdefinition nur Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierhändler. Da die Mehrzahl der Finanzierungsgesellschaften keine Banklizenz besitzt (Ausnahme z.B. Siemens Bank und diverse Automobilproduzenten), fallen diese in der Regel nicht unter die Basler Definition von Finanzinstituten. Die sich aus der Zuordnung der Emittenten wie Nestlé Finance International oder Roche Holdings Inc. z.B. in Telekurs ergebenden Probleme werden im Rahmen der NAG zu diskutieren sein.

- 12. In Zeile 8 des Meldeformulars sind die Level 1-Aktiva gegenüber der BIZ, dem IWF, der EZB, der Europäischen Union sowie den multilateralen Entwicklungsbanken (EBK) zu melden. In Zeile 20 sind die Level 2-Aktiva gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken zu melden (BIZ, IWF, EZB und Europäische Union und EBK werden dabei nicht mehr erwähnt). Gemäss der Eigenmittelunterlegung nach Basel II (ERV Anhang 2) können Forderungen gegenüber diesen Instituten gar nicht als Level1-Aktiva gelten, da deren Risikogewicht nicht 0 % beträgt. Unseres Erachtens ist die Zeile 8 daher überflüssig. Obwohl die BIZ, der IWF und die EBK in Zeile 20 nicht mehr erwähnt werden, werden wir Forderungen gegenüber diesen dennoch hier ausweisen.**

Für die Zuordnung soll SA-BIZ und nicht SA-CH herangezogen werden. Damit ist statt Anhang 2 ERV Anhang 3 ERV relevant. Dementsprechend haben BIZ, IWF und von der FINMA bezeichnete multilaterale Entwicklungsbanken (derzeit: World Bank Group einschliesslich International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) und International Finance Corporation (IFC), Asian Development Bank (ADB), African Development Bank (AfDB), European Bank for Reconstruction and Development (EBRD), Inter-American Development Bank (IADB), European Investment Bank (EIB), European Investment Fund (EIF), Nordic Investment Bank (NIB), Caribbean Development Bank (CDB), Islamic Development Bank (IDB), Council of Europe Development Bank (CEDB)) ein Risikogewicht von 0 % und können in Zeile 8 eingetragen werden.

- 13. Kann eine Kantonbank die Anleihen des jeweiligen Kantons berücksichtigen oder gilt dieser als verbundene Gesellschaft?**

Auch wenn eine Kantonbank als öffentlich rechtliche Körperschaft eines Kantons gilt, dürfen Anleihen selbigen Kantons als liquide Aktiva berücksichtigt werden.

- 14. Wie sind in Abschnitt A.f) Titel, welche per Reporting-Stichtag noch repo-fähig waren, bis zur Abgabe des Reportings aber die Repo-Fähigkeit eingebüsst haben, zu behandeln? Wird hier eine reine Stichtags-Betrachtung angewandt?**

Nur der Stichtag ist relevant.

- 15. Wie sind Titel von teilweise mittels Staatsgarantie gedeckten Positionen aus dem Finanzsektor (Kantonalbanken) zu behandeln? Diese sind nicht repo-fähig und auch nicht im engeren Sinne durch einen Staat garantiert, dürften aber aus Liquiditätsabfluss-Überlegungen einen Sonderstatus geniessen. Dies kann unseres Erachtens auch für andere nicht-repofähige Titel zutreffen, welche mangels anerkanntem Rating nicht in die Level 1- bzw. Level 2-Positionen berücksichtigt werden können (z.B. Kraftwerksanleihen von Gesellschaften aus der Axpo-Gruppe, welche wiederum zu 100 % von Kantonen beherrscht wird).**

Implizite Garantien können nicht erfasst werden. Ebenso wenig nur teilweise gedeckte Positionen. Entsprechend den Basler Vorgaben muss eine komplette und explizite Staatsgarantie gegeben sein.

- 16. Sind in Zeilen 43 bis 46 abgetragene Werte eine Teilmenge von Zeilen 1–24?**

Nein. Vom Bestand der qualitativ hochwertigen Aktiva wegen Art. 31–34 und 38–40 ausgeschlossene liquide Aktiva sind in Zeilen 1–24 nicht zu rapportieren, sondern nur in Zeilen 43–46.

- 17. Was soll in Zeile 16 erfasst werden? Von Staaten emittierte Schuldverschreibungen mit einem Risikogewicht >0 % werden bereits in den Zeilen 10 und 11 erfasst.**

In Zeile 10 sind Schuldverschreibungen mit $RW > 0$ % abzutragen, falls Sie vom Sitzland emittiert wurden (trifft für CH nur für Banken zu, die eine ausländische Tochter haben, die diese Schuldverschreibungen im Besitz hat). In Zeile 11 sind Schuldverschreibungen mit $RW > 0$ % abzutragen, sofern die Schuldverschreibungen einen Netto-Abfluss in der jeweiligen Landeswährung decken (z.B. kann eine Bank mit Netto-Abfluss in südafrikanischem Rand südafrikanische Staatsanleihen in Zeile 11 angeben). Zeile 16 ist insbesondere zum Abtragen von Schuldverschreibungen mit $RW = 20$ % relevant, die in CHF denominated sind.

- 18. Kann eine Bank, welche bei der Eigenmittelberechnung auf die Verwendung von externen Ratings für Unternehmen verzichtet, trotzdem einzelne Unternehmensanleihen mit entsprechendem Rating bei den Level 2 Aktiva in Zeile 21 anrechnen?**

Ob ein Institut für die Eigenmittel-Unterlegung auf die Berücksichtigung von Ratings verzichtet oder nicht, ist für die LCR-Erhebung nicht entscheidend. Entsprechende Aktiva können berücksichtigt werden.

- 19. Hinsichtlich der Höhe der Anrechenbarkeit von nicht in CHF denominierten Level1/Level2 Assets (pro Währung stellen die Netto-Zahlungsmittelabflüsse die Obergrenze für die Anrechenbarkeit der Level1-/Level2 Assets in dieser Währung) stellt sich die Frage, ob zur**

Berechnung der Netto-Zahlungsmittelabflüsse die Formel aus dem Basel III-Regeltext anzuwenden ist (Begrenzung der Summe der erwarteten Zuflüsse bei 75 % der erwarteten Abflüsse).

Durch die Beschränkung der anrechenbaren liquiden Aktiva auf die Währung, in der ein Netto-Abfluss besteht, soll ein anderes Ziel verfolgt werden als mit dem 75 %-Cap an sich. Während der 75 %-Cap sicherstellen soll, dass in jedem Fall liquide Aktiva gehalten werden müssen, soll die Beschränkung auf Assets in der jeweiligen Währung vermeiden, dass im Belastungsfall aus Assets generierte Liquidität erst noch in eine andere Währung gewechselt werden muss. Wendet man nun den 75 %-Cap je Währung an, forciert man letzteres ggf. noch. Wenn in einer Währung z.B. ohnehin schon mehr *Inflows* als *Outflows* bestehen, muss bereits eine Währungstransaktion erfolgen. Dadurch dass mit dem 75 %-Cap zusätzlich noch liquide Aktiva aus dieser Währung berücksichtigt werden dürften, verstärkt sich der Bedarf an Wechselkursgeschäften weiter. Für die Probeerhebung ist aktuell vorgesehen, dass der 75 %-Cap hinsichtlich der pro Währung berücksichtigbaren Aktiva keine Anwendung finden sollte.

B.1.2 Erwartete Zahlungsmittelabflüsse (Abschnitt B.1 im Erhebungsbogen)

1. Welche Privatkundeneinlagen können als vollständig durch Einlagensicherung gedeckte Einlagen berücksichtigt werden?

Bei den einlagengesicherten Privateinlagen können für die Schweiz die privilegierten Einlagen erfasst werden. Hierbei ist die Systemobergrenze von CHF 6 Mia. zu beachten. Die Einlagensicherung kann im Rahmen der Probeerhebung bis CHF 6 Mia. je Institut berücksichtigt werden. Sie ist bis zur Obergrenze zuerst bei kleinvolumigen Privatkundeneinlagen und erst danach bei den Geschäftskundeneinlagen zu berücksichtigen. Bei Einlagen bei ausländischen Niederlassungen oder Töchtern ist die Einlagensicherung des jeweiligen Landes zu berücksichtigen, sofern diese für die Niederlassung oder Tochter Geltung hat. Falls im jeweiligen Land eine Einlagensicherung besteht, die 100 % der Einlagen zurückgewährt, können Einlagen bis zur Einleger- oder Institutsobergrenze als einlagengesichert berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Aufteilung der Einlagensicherung sind zuerst die einlagengesicherten Einlagen auf Transaktionskonten (Zeilen 70 und 71), dann jene auf Konten, denen eine nicht transaktionsbedingte Kundenbeziehung zur Bank vorliegt (Zeilen 74 und 75) und erst danach Zeile 76 zu berücksichtigen.

2. Wie sind Kundeneinlagen mit Rückzugsbeschränkung zu erfassen?

Der rückzugsbeschränkte Teil der Einlage muss nicht erfasst werden, sofern ein Rückzug nur unter Hinnahme einer Strafzahlung des Kunden möglich ist, die signifikant über dem Zinsverlust liegt.

HINWEIS: Eine Operationalisierung des Aspekts „signifikant über dem Zinsverlust“ steht noch aus. Hier ist aktuell konservativ zu entscheiden, ob die Rückzugsbeschränkung dergestalt ist, dass die Abzugswahrscheinlichkeit des Kunden im Fall einer Stresssituation des Instituts deutlich gesenkt würde.

3. **Sind die Werte, welche im Abschnitt B „Netto-Zahlungsmittelabflüsse“ (Formular: Konzern/Einzelinstitut) bei den Zeilen, welche sich auf die vollständige Deckung durch Einlagensicherung beziehen, nach der gleichen Logik zu erheben, wie für das Aufsichtsreporting (AU008; Zeile 07/Kol.02) bzw. müssen diese Angaben mit dem AU-Reporting AU008 abstimmbare sein?**

Die Zahlen sind nur eingeschränkt mit AU008 Zeile 07/Kol.02 abstimmbare, da für die LCR nur Einlagen zu erfassen sind, die innert 30 Tagen fällig werden oder abgerufen werden können. Eine weitere Ausnahme sind Banken mit ausländischen Geschäftsstellen, die von der dortigen Einlagensicherung abgesicherte Einlagen besitzen.

4. **Kann es in Zeilen 94 und 95 einen Eintrag geben? Vollständig durch Einlagensicherung gedeckt impliziert einen Betrag von max. 100K. Dies ist aber gleichbedeutend mit < 1.5 Mio. und damit unter der Kategorie 'Kleinunternehmen' zu melden.**

Von einer Einlage von z.B. CHF 1.8 Mio. kann ein Anteil von CHF 100'000 (Systemobergrenze beachten) als einlagengesichert in Zeile 95 eingetragen werden. Ebenso könnten ausländische Einlagensicherungen andere Deckungsgrenzen vorsehen.

5. **Wie müssen Metallkonten berücksichtigt werden?**

Metallkonten sind grundsätzlich wie normale Spar- oder Sichteinlagen zu behandeln. Eine Ausnahme besteht, sofern die Abwicklung der Metallkonten physisch erfolgt, d.h. wenn der Kunde einen Verkaufsauftrag über eine bestimmte Menge des betreffenden Edelmetalls erteilt, erhält er die entsprechende Barauszahlung oder Gutschrift auf einem Verrechnungskonto immer erst nach erfolgtem Verkauf der Edelmetallposition durch die Bank zum hierbei erzielten Kurs. Dabei darf es sich nicht nur um eine gängige Abwicklungspraxis handeln, sondern der Kunde darf tatsächlich keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung zu festgelegtem Edelmetallkurs haben. Bei einer entsprechenden Einlage würde es als gegeben erachtet, dass das Liquiditätsrisiko vollständig auf den Kunden übertragen ist.

6. **Können Kantonalbanken für die Einlagensicherung die Staatsgarantie berücksichtigen?**

Nein. In der Schweiz ist einerseits die Berücksichtigung der Staatsgarantie für Kantonalbanken nicht vorgesehen und andererseits sind ohnehin nur Garantien von Zentralstaaten berücksichtigbar.

7. **Sind in Zeilen 107 und 110 "Freizügigkeitsstiftungen/Säule 3a" sämtliche Einlagen aus Freizügigkeitsstiftungen/Säule 3a zu erfassen oder nur diejenigen, welche innerhalb von 30 Tagen zur Auszahlung vorgesehen sind (z.B. infolge Pensionierung, Auswanderung ins Ausland, Aufnahme Selbstständigkeit usw.)?**

Es sind sämtliche innert 30 Tagen vertraglich abziehbaren Bestände zu melden, nicht nur die zur Auszahlung vorgesehenen. Für mehr als 30 Tage verpfändete Guthaben fallen nicht darunter (vgl. 21).

8. Wie ist die Nachschusspflicht gegenüber der Pfandbriefbank zu berücksichtigen?

Diese ist in Zeile 160 (sonstigen Rechtsträgern gewährte, nicht abgerufene verbindliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten) zu erfassen. Nach Art. 634a OR ist der VR zuständig für die Einforderung der Nachliberierung. Die Beschlusskompetenz zur Nachliberierungseinforderung ist nicht auf die GV übertragbar, womit auch keine durch die Einberufung nötige Verzögerung entsteht, die die Nachschusspflicht in einen Zeithorizont jenseits der 30 Tage verschieben würde. Der Abrufbeschluss des VR bedarf auch nicht der öffentlichen Beurkundung.

9. Wie ist die Nachschusspflicht zur Einlagensicherung zu berücksichtigen?

Diese ist in Zeile 160 (sonstigen Rechtsträgern gewährte, nicht abgerufene verbindliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten) zu erfassen.

10. Welcher Betrag ist bei Liquiditäts- und Kreditfazilitäten anzugeben?

Es ist nur der aktuell nicht in Anspruch genommene Teil der Fazilität anzugeben.

11. Wo sind Kreditablösezusagen zu erfassen?

Kreditablösezusagen, die voraussichtlich innert 30 Tagen zu Abflüssen führen, sind (je nach Kredit) in Zeilen 161 ff. abzutragen.

12. Müssen in Zeile 162 (andere vertragliche Finanzierungsverpflichtungen an Privatkunden) nur „Neuabschlüsse“ oder auch „gerollte“ Kredite aufgeführt werden?

In Zeile 162 müssen sowohl Neuabschlüsse als auch gerollte Kredite erfasst werden. Ein *Netting* mit Zuflüssen ist nicht möglich. Die gängige Praxis, dass der Kredit gerollt wird, ist nicht relevant, sondern nur, ob für die Bank hierzu eine Verpflichtung besteht.

13. Wozu dient die Erhebung von Positionen mit >30 Tg Fälligkeit? Wir gehen davon aus, dass diese für LCR nicht relevant sind.

Es handelt sich hier um eine nachrichtliche Information, die auch sicherstellen soll, dass Positionen mit Fälligkeit >30 Tg nicht fälschlicherweise in anderen Zellen eingetragen werden.

14. Einbezug von Derivaten: wir gehen davon aus, dass der Nettobetrag der Wiederbeschaffungswerte (Aktiv-Passiv) eingesetzt wird.

Bei Derivaten ist nicht der Wiederbeschaffungswert, sondern der *known cash flow*, also der Zahlungsstrom, der sich z.B. aus dem Notional ergibt, zu erfassen. Es sind die innert 30 Tagen auf Basis aktueller Marktsituation erfolgenden Zahlungen zu erfassen. Das *Netting* erfolgt neu nur noch bei bestehendem *Master-Netting-Agreement* auf Gegenparteebene.

- 15. Auf offene Limiten haben wir bei den gedeckten Darlehen (Grundpfand-, Faustpfand- oder andere Deckung) und bei den Darlehen blanko Kündigungsfristen. Beim Kontokorrent haben wir keine Kündigungsfristen. Wo werden diese offenen Limiten erfasst und wie?**

Jederzeit oder innert maximal 30 Tagen kündbare Kreditlinien in Zeile 170; Kreditlinien mit Kündigungsmöglichkeit über 30 Tagen gegenparteiabhängig in Zeilen 151, 152, 153 oder 157.

- 16. Welche Bestände einer Retailbank sollen in Zeile 76 ausgewiesen werden?**

In Zeilen 68-71 und 72-75 sollen nur die Beträge abgetragen werden, die eine geringere Abzugswahrscheinlichkeit besitzen, da der Kunde eine tiefergehende Kundenbeziehung hat (Zeilen 72-75) oder das Konto Transaktionszwecken dient (Zeilen 68-71). In Zeile 76 wäre z.B. eine Spareinlage eines Kunden einzutragen, der bei der Bank nur diese Einlage hat und entsprechend keine vertiefte Kundenbeziehung vorliegt.

- 17. Wo werden Kassenobligationen mit einer Restlaufzeit < 30 Tage erfasst? Gemäss Regeltext evtl. in Zeile 119. Dabei könnte jedoch keine Unterscheidung nach Einlagensicherung, Kundenkategorie usw. vorgenommen werden. Wäre deshalb eine Erfassung in Zeilen 74 und 75, resp. 88 und 89 sinnvoller? Können Kassenobligationen mit einer Restlaufzeit > 30 Tage auch in Zeile 80, resp. 92 erfasst werden?**

Kassenobligationen mit einer Restlaufzeit < 30 Tagen können gegenparteiabhängig in Zeilen 74–78 (Retailkunden) oder den korrespondierenden Zeilen unter B.1.b) im Fall von Geschäftskunden abgetragen werden. Kassenobligationen mit einer Restlaufzeit > 30 Tagen können gegenparteiabhängig in den entsprechenden Zeilen 80 oder 92 erfasst werden.

- 18. Werden in Zeile 136 innert 30 Tagen fällige Pfandbriefdarlehen erfasst? Wie ist mit fälligen Pfandbriefdarlehen zu verfahren, für welche eine Verlängerung zum Zeitpunkt der LCR-Erstellung bereits feststeht?**

Korrekt. Verlängerungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie vertraglich garantiert und unwiderruflich sind.

- 19. Müssen die Einlagen von Geschäftskunden, welche aufgrund einer Rückzugsbeschränkung nicht innerhalb von 30 Tagen abgezogen werden können, aufgeführt werden?**

Nein. Alle rückzugsbeschränkten Einlagen müssen unabhängig von der Art der Gegenpartei nicht erfasst werden, sofern die Rückzugsbeschränkung den Einlagenabzug hinreichend unwahrscheinlich macht. (vgl. Frage 2)

- 20. Sind Säule 3a/Freizügigkeitsguthaben zwingend in Zeilen 107 und 110 abzutragen?**

Sofern das Konto bei der Bank auf die Privatperson und nicht die Stiftung lautet und ein Abzug nur durch die Privatperson und nicht durch die Stiftung veranlasst werden kann, ist die Einlage den Privatkundeneinlagen und nicht den Zeilen 107 und 110 zuzuordnen.

21. Wie sind verpfändete Säule 3a/Freizügigkeitsguthaben zu erfassen?

Verpfändete Säule 3a/Freizügigkeitsguthaben sind dann nicht als Abfluss zu erfassen, wenn sie durch das der Verpfändung zugrunde liegende Geschäft (z.B. Hypothek) für mehr als 30 Tage gebunden sind.

22. Gesicherte Einlagen in welchen Ländern unterliegen der 3 %-Abflussannahme (Zeilen 68, 69, 72 und 73)?

Aktuell sehen die Aufsichtsbehörden von Brasilien, Kanada und Indonesien, der Republik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika eine 3 %-Abflussrate vor. Auf Einlagen in diesen Ländern sind die entsprechenden Angaben in der Erhebung zu beschränken.

B.1.3 Erwartete Zahlungsmittelzuflüsse (Abschnitt B.2 im Erhebungsbogen)

1. Erneuerung von Darlehen und Termineinlagen: Wie ist zu verfahren, wenn ein fälliges Geschäft mit zukünftiger Valuta bereits in der alten Periode erneuert wird.

Sofern die zukünftige Valuta innerhalb der nächsten 30 Tage liegt, ist der Zufluss in der der Position entsprechenden Zeile (196–204) zu erfassen und die bereits vereinbarte Verlängerung als Abfluss in Zeilen 161–165.

2. Wie wird der Begriff „Kleinunternehmen“ in Zeile 197 definiert? Ist es analog zur Kreditstatistik der SNB (Formular KRED) die Anzahl Mitarbeiter?

Analog der Basel II Definition (Basel II Kapitalstandard Rz 231), respektive Anhang 4 ERV, ist ein Kreditvolumen von maximal CHF 1.5 Mio. als Grenze für Kredite gesetzt, die der Kategorie Kleinunternehmen zuzuordnen sind.

3. Wie werden Kredite ohne vertragliche Fälligkeit erfasst?

Kredite ohne vertragliche Fälligkeit können in der LCR nicht als Zufluss erfasst werden.

4. Sind Forderungen an Kunden, welche hypothekarisch gedeckt sind, in der Zeile 188 auszuweisen?

Innert 30 Tagen fällig werdende Hypotheken sind gegenparteiabhängig in Zeilen 196–198 abzutragen. Geschäfte ohne vereinbarte Laufzeit (*non-maturing*) fallen nicht hierunter. In Zeile 188 sind nur besicherte Transaktionen, bei denen die Gegenpartei ein Institut ist, anzugeben.

5. Wie sind die Forderungen an Kunden in Form von Kontokorrent-Overdrafts zu berücksichtigen (keine feste Fälligkeit, kündbares Aktivum)?

Overdraft payments können, obgleich ohne feste Fälligkeit, entsprechend Basler Vorgaben erfasst werden.

6. Zeile 207 (Innerhalb von ≤ 30 Tagen fällige vertragliche Zahlungsmittelzuflüsse aus Wertpapieren, welche nicht in anderen Zeilen erfasst sind): Werden hier alle unsere innert 30 Tagen fälligen Finanzanlagen erfasst? Was heisst der im Artikel 114 geschriebene Text: "Level 1 und Level 2 Aktiva mit einer Restlaufzeit von maximal 30 Tagen sind in Abschnitt A zu erfassen"?

Da Level 1 und Level 2 Aktiva bereits als liquide Aktiva erfasst werden, dürfen sie beim Ablauf nicht nochmals erfasst werden, weshalb diese in Zeile 207 auszuschliessen sind.

7. Können fällige Zahlungsmittelzuflüsse (z.B. Couponzahlungen, fällige Bonds) aus Level 1 bzw. 2 Aktiva in Zeile 207 angerechnet werden?

Die Rückzahlung der als Level 1 und Level 2 Aktiva erfassten Aktiva darf nicht erfasst werden, um keine Doppelzählung zu haben. Die Zinszahlung kann erfasst werden, jedoch nur soweit sie nicht bereits Teil des Werts des Aktivums darstellt. Werden entsprechend Frage 10 Marchzinsen als Teil des Werts des Aktivums erfasst, kann nur der darüber hinausgehende Zinszufluss berücksichtigt werden.

B.2 Spezifische Fragen zur LCR Stammhaus

In Erweiterung zum Tabellenblatt „LCR Konzern oder Einzelinstitut“ sind im Tabellenblatt „LCR Stammhaus“ zusätzliche Aufspaltungen zwischen konzerninternen Zu- und Abflüssen einerseits und Zu- und Abflüssen gegenüber Drittparteien andererseits vorzunehmen. Entsprechend gelten die unter B.1 dargestellten Antworten.

C. Informationen

1. An wen kann ich mich bei zusätzlichen Fragen wenden?

liquidity@finma.ch oder Tel. +41 (0)31 327 91 00.